

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 05 • Jahrgang 2011 • vom 20.05.2011

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 136 „Wohngebiet Nierspark - 1. Teil“
2. Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz
3. Widmung von Straßen
4. Öffentliche Zahlungserinnerung der Stadtkasse Geldern als Vollstreckungsbehörde
5. Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz
6. Ersatzbestimmung für den Rat der Stadt Geldern

A) Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 136 „Wohngebiet Nierspark - 1. Teil“

- B) Hinweise
- C) Dienstzeiten
- D) Bekanntmachungsanordnung

A) Bebauungsplan Nr. 136 „Wohngebiet Nierspark - 1. Teil“

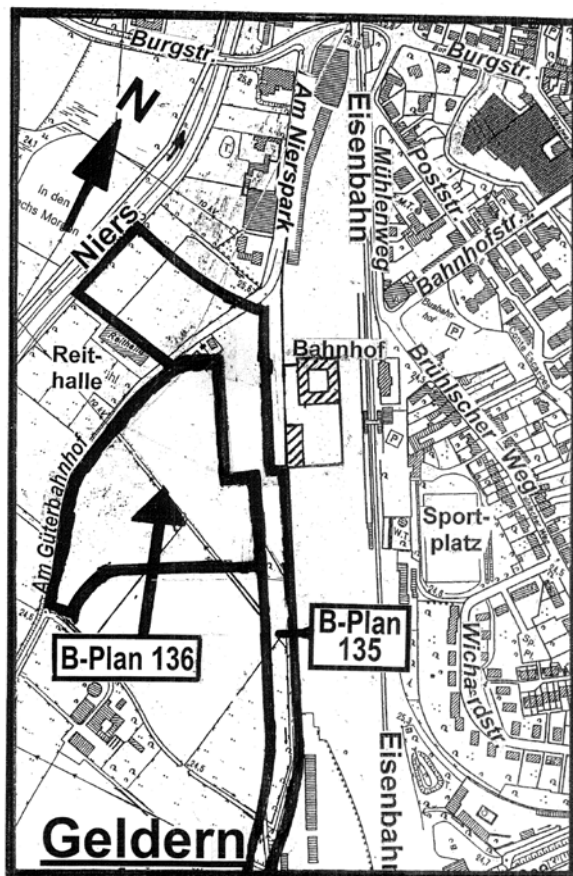
A 1) Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 14.04.2011 auf Grund seiner gesetzlichen Ermächtigung des § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) den Bebauungsplan Nr. 136 „Wohngebiet Nierspark - 1. Teil“ einschließlich der auf Grund der Entscheidung über eingegangene Stellungnahmen beschlossenen Änderungen / Ergänzungen als Satzung und die dazugehörige Begründung als Entscheidungsbegründung beschlossen.

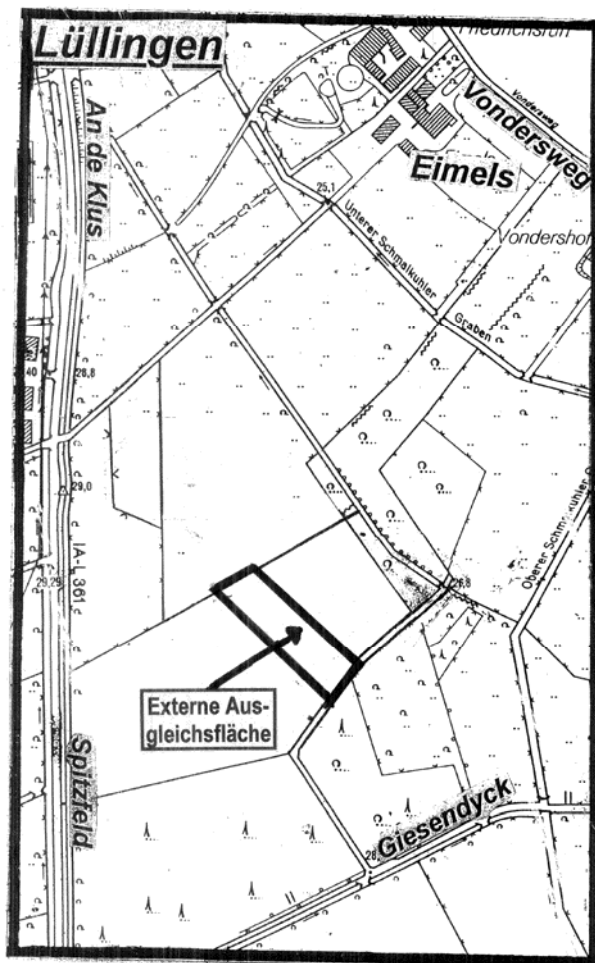
A 2) Rechtskraft

Der Bebauungsplan Nr. 136 „Wohngebiet Nierspark - 1. Teil“ mit der dazugehörigen Begründung erlangt am Tage dieser Bekanntmachung Rechtskraft. Der Plan mit der dazugehörigen Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden ab dem Tage dieser Bekanntmachung während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Geldern, Issumer Tor 36 in 47608 Geldern in den Büros 326 und 330 bis 331 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes, der Begründung sowie der Erklärung zu den Ergebnissen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wird auf Verlangen von den Mitarbeitern der Planungsabteilung Auskunft erteilt.

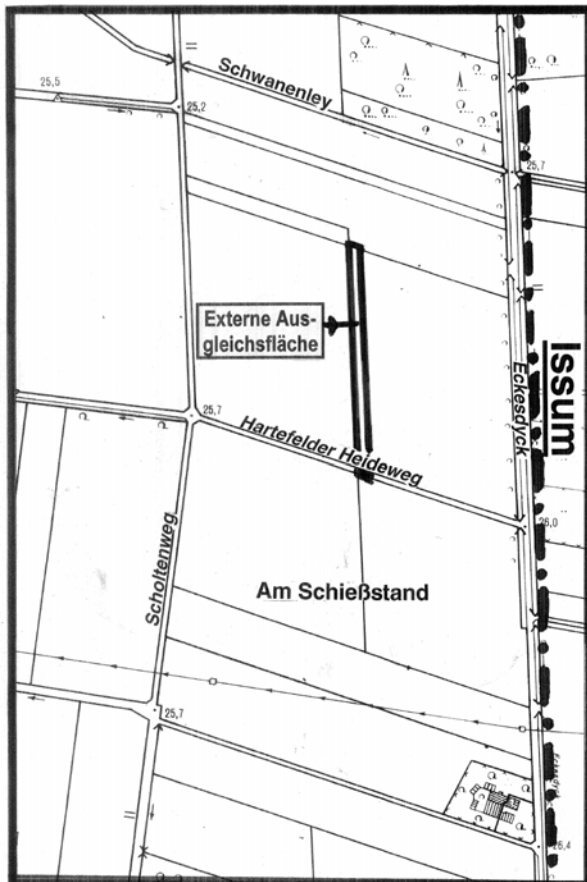
A 3) Übersicht über das Plangebiet (Ausschnitt aus den Deutschen Grundkarten 26/08 und 28/08, Kreis Keve, Genehmigungs-Nr. 04/11 vom 14.11.2007)



A 4) Übersicht über eine zugeordnete externe Ausgleichsfläche im Ortsteil Lüllingen (Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarten 16/08, Kreis Keve, Genehmigungs-Nr. 04/11 vom 14.11.2007)



A 5) Übersicht über eine zugeordnete externe Ausgleichsfläche im Ortsteil Venum (Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarten 26/08, Kreis Kleve, Genehmigungs-Nr. 04/11 vom 14.11.2007)



B) Hinweise

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

C) Dienstzeiten

Die üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Geldern sind:

Montag bis Donnerstag

von 8.30 - 12.30 Uhr und

von 14.00 - 16.00 Uhr

Freitag

von 8.30 - 12.30 Uhr sowie

nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 02831-398(-326), (-329), (-330), (-331).

D) Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Beschlüsse des Ausschusses, die Termine der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Offenlage, der Satzungsbeschluss des Rates und das Datum der Rechtskraft werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,

es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 16.05.2011

Janssen
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

Empfänger:

Herr Maik Skudinski, zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Bescheid vom 04.05.2011 über die Aufhebung des Bescheids vom 22.07.2010 über die Gewährung von Leistungen gem. dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende

Das oben bezeichnete Schriftstück (Bescheid vom 04.05.2011 über die Aufhebung des Bescheids vom 22.07.2010 über die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II) konnte wegen des unbekannten Aufenthaltsortes des Herrn Maik Skudinski nicht auf dem Postwege zugestellt werden.

Der Aufhebungsbescheid wird dem Genannten hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl I S. 2354) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Der Aufhebungsbescheid wurde gemäß VwZG beim Amt für Arbeit und Soziales der Stadt Geldern, Issumer Tor 34, Zimmer 507, hinterlegt und kann vom Empfangsberechtigten jederzeit während der Dienststunden abgeholt werden.

Geldern, 19.05.2011

Janssen
Bürgermeister

Widmung von Straßen

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der derzeit gültigen Fassung werden hiermit

1) Teilstücke aus Flurstück 612, Flur 5, Gemarkung Pont – Klümpenweg in Geldern-Pont,

und

2) die Flurstücke 1243 und 1244, Flur 4, Gemarkung Veert – Verbindungsweg zwischen der Gräfenthalstraße und Gerhart-Hauptmann-Straße und ein Teilstück der „Gräfenthalstraße“ in Geldern-Veert

mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet und gem. § 3 Abs. 1 StrWG NW als Gemeindestraßen eingestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehenden Widmungen kann vor dem Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

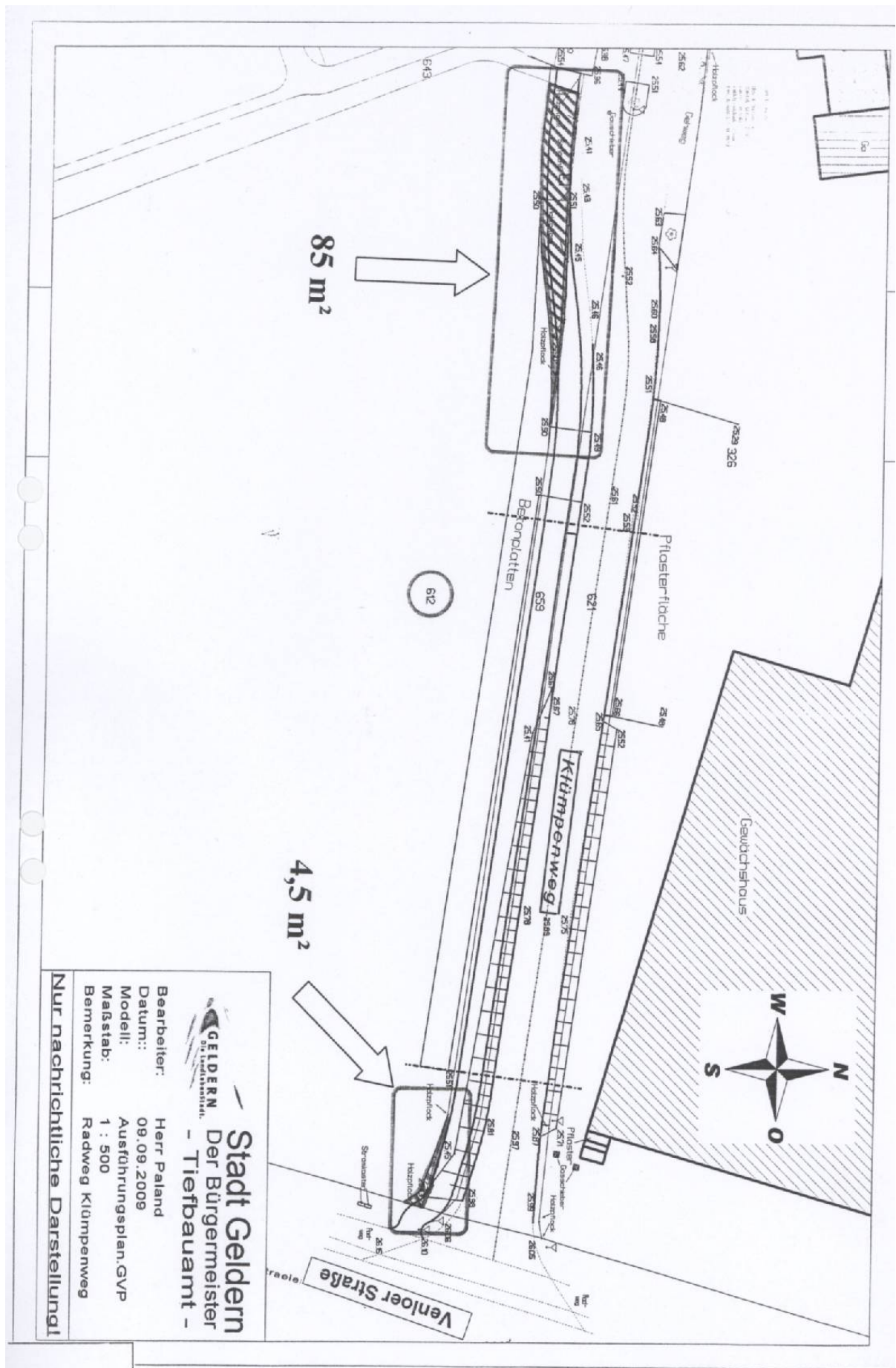
Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

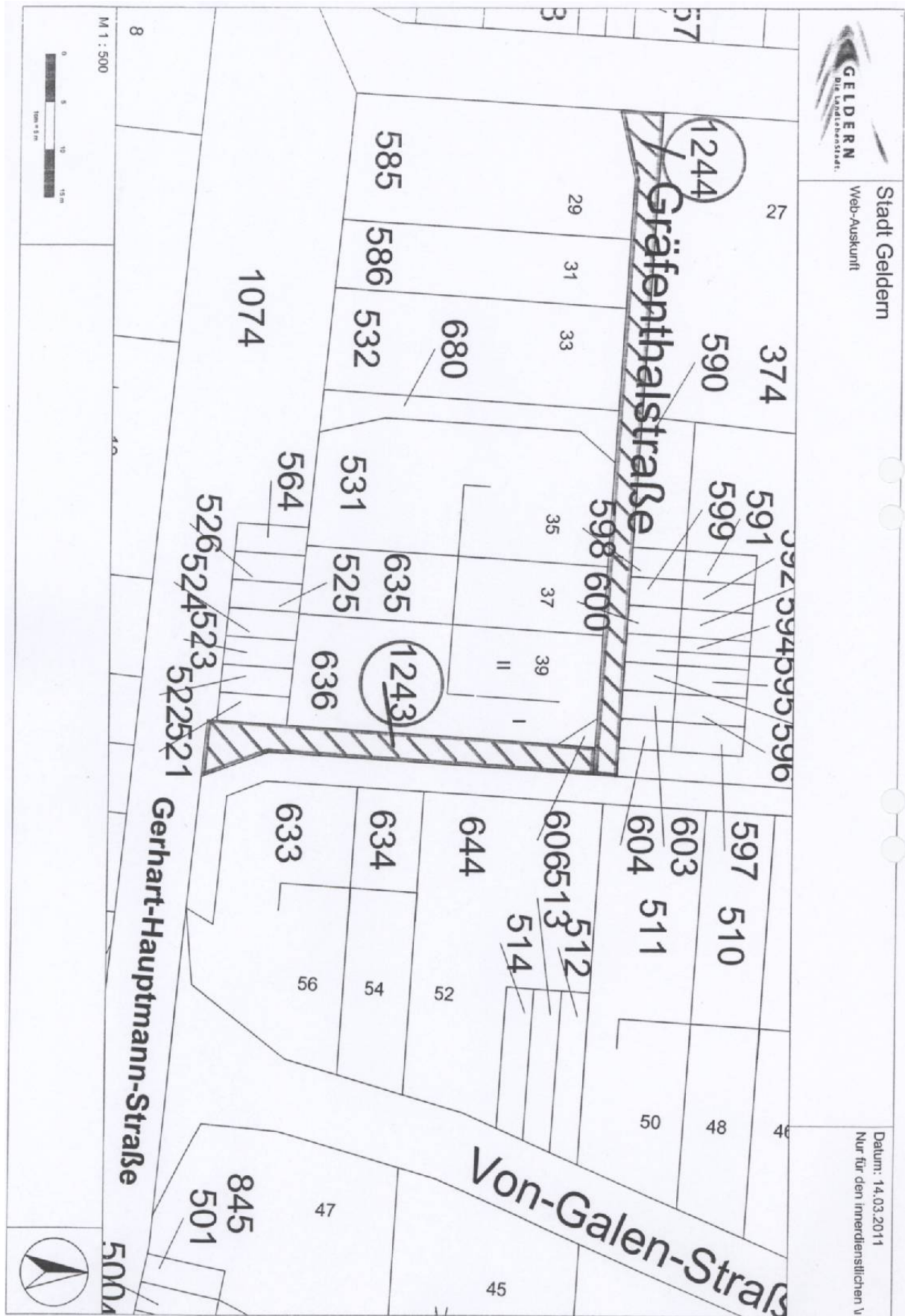
Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der/dem zuständigen Sachbearbeiter/in in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Geldern, 12.05.2011

Der Bürgermeister
In Vertretung
Horster





Öffentliche Zahlungserinnerung der Stadtkasse Geldern als Vollstreckungsbehörde

Die Stadtkasse Geldern als Vollstreckungsbehörde erinnert daran, die im Monat Mai 2011 fälligen Steuern, Abgaben und Elternbeiträge zu zahlen. Bitte geben Sie bei der Überweisung unbedingt das auf dem Veranlagungsbescheid vermerkte Kassenzeichen an. So erleichtern Sie uns die Arbeit, und Fehlbuchungen können weitgehend vermieden werden.

Ihre Zahlungen richten Sie bitte an die Stadtkasse Geldern,

- Konto-Nr. 323 114 306 bei der Sparkasse Krefeld, BLZ 320 500 00, (IBAN: DE71 32050000 0323114306, SWIFT-BIC: SPKRDE33), oder
- Konto-Nr. 100 250 012 bei der Volksbank an der Niers, BLZ 320 613 84, (IBAN: DE46 32061384 0100250012, SWIFT-BIC: GENODED1GDL).

Beträge, die bei der Stadtkasse bis zum Fälligkeitstermin nicht eingegangen sind, werden zwangsweise beigetrieben. Hiermit sind erhebliche weitere Kosten verbunden.

Geldern, 07.02.2011

Stadtkasse Geldern als Vollstreckungsbehörde

Berger

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen BV 80 SCH zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00094586348 vom 07.02.2011; 00094593344, 00094600600, 00094601746 vom 26.04.2011

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen H2984 AX zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094588928 vom 17.02.2011

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen CL 03 USP zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094583373 vom 17.02.2011

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen SM 33847 zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094583233 vom 17.02.2011

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen AN 433 WX zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094591708 vom 17.02.2011

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen MS 83 BUM zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00094593607 vom 21.02.2011; 00094633729 vom 27.04.2011

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen SZOR 319 zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00094585171 vom 24.02.2011; 00094604249 vom 11.05.2011

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PB 7921 AK zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094594146 vom 26.04.2011

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PTU AX 31 zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00094605725, 00094625033 vom 26.04.2011

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen BR 87 BDF zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00094606209, 00094607698 vom 26.04.2011

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen DB 64760 zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094617677 vom 26.04.2011

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PSL 46 TH zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094619661 vom 26.04.2011

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen SB 6078F zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094620490 vom 26.04.2011

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen EZD 05 UK zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094621356 vom 26.04.2011

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen LHR 05403 zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00095019986 vom 26.04.2011

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen DW 4848 LJ zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094628865 vom 26.04.2011

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen KWA 43 R7 zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094629179 vom 26.04.2011

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PGO 78 EW zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094626439 vom 29.04.2011

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen 2717 YW 45 zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094646669 vom 11.05.2011

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen OP 29 H6 zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00095021395 vom 11.05.2011

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen LB 37010 zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094644542 vom 11.05.2011

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen BT 2529 BK zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094627532 vom 11.05.2011

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen BH 2571 BC zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094639239 vom 11.05.2011

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen 871 AWZ 67 zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094635284 vom 11.05.2011

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PN 46140 zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094633567 vom 11.05.2011

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen BH 3575 BC zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094632404 vom 11.05.2011

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKL MF 40 zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094614368 vom 11.05.2011

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PSL 74 TL zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094613787 vom 11.05.2011

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen 3H 89119 zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094622336 vom 11.05.2011

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen ESI 60 LT zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094621232 vom 11.05.2011

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen TM 13 AWI zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094603994 vom 11.05.2011

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen SE 278 BV zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094606853 vom 11.05.2011

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen FL 31398 zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094601932 vom 11.05.2011

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen SV 29 VAS zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094584795 vom 11.05.2011

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen FNW 51 UV zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094617545 vom 12.05.2011

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen WO 28793 zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094641748 vom 12.05.2011

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen ZSD08418 zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094642248 vom 12.05.2011

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen FNW 12 SX zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094643309 vom 12.05.2011

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PTU 43 GV zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094645468 vom 12.05.2011

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKL 3N 80 zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094647401 vom 16.05.2011

Die oben bezeichneten Schriftstücke konnten wegen des unbekannten Aufenthaltsortes an die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen nicht auf dem Postweg zugestellt werden.

Die o.g. Schriftstücke werden an die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Die Schriftstücke wurden gemäß VwZG beim Ordnungsamt der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, Zimmer 135 hinterlegt und können vom Empfangsberechtigten jederzeit während der Dienststunden abgeholt werden.

Geldern, 16.05.2011

Janssen
Bürgermeister

Ersatzbestimmung für den Rat der Stadt Geldern

Gemäß § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahl im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV NRW Seite 454, ber. Seite 509), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes und anderer Gesetze vom 23. März 1999 (GV NRW Seite 66; ber. Seite 70), Artikel I des Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 14. Juli 1999 (GV NRW Seite 412), Artikel III des Gesetzes zur weiteren Stärkung der Bürgerbeteiligung in den Kommunen vom 28. März 2000 (GV NRW Seite 245); Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2003 (GV NRW Seite 766), in Kraft getreten am 1. Januar 2004; Artikel 3 des Gesetzes vom 16. November 2004 (GV NRW Seite 644), in Kraft getreten am 1. Januar 2005; Artikel 4 des Vierten Befristungsgesetzes vom 05. April 2005 (GV NRW Seite 332), in Kraft getreten am 30. April 2005; Artikel 23 des Gesetzes vom 12. Dezember 2006 (GV NRW Seite 622), in Kraft getreten am 1. Januar 2007; Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV NRW Seite 374), in Kraft getreten am 17. Oktober 2007; Artikel 1 Nr. 3, 5, 6 und 7 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen vom 24. Juni 2008 (GV NRW Seite 514), in Kraft getreten am 16. Juli 2008, stelle ich fest, dass Frau Rita Böhm, In de Wyenhorst 14a, 47608 Geldern aus der Reserve-liste der SPD Nachfolgerin der Frau Daniela Rulofs, Breslauer Straße 51, 47608 Geldern ist, da Frau Rulofs am 05. Mai 2011 verstorben ist.

Gegen diese Entscheidung kann gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz NRW

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- b) die für die Stadt zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c Kommunalwahlgesetz NRW für erforderlich gehalten wird.

Der Einspruch ist bei mir schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Geldern, 17. Mai 2011

Janssen
Wahlleiter